



Leitfaden für Bleibeverhandlungen

Grundlagen

Die Bleibeverhandlungen werden von der Rektorin und dem Kanzler gemeinschaftlich geführt. Das Rektorat trifft die Entscheidung über Bleibeleistungsbezüge.

Einleitung des Verfahrens

Das Verfahren wird entweder durch die:den Rufinhaber:in eingeleitet oder durch die Rektorin oder den Kanzler initiiert, sofern diese anderweitig von dem Ruf Kenntnis erlangen.

Ergeht der auswärtige Ruf innerhalb der ersten drei Jahre nach Dienstantritt an der Universität Leipzig, werden grundsätzlich keine Bleibeverhandlungen geführt. In diesen Fällen nimmt der Kanzler Kontakt zur:zum jeweiligen Professor:in auf und bietet ein Gespräch an.

Erhalten Professor:innen BesGr. W2 der Universität Leipzig einen Ruf an eine andere Hochschule, wird zunächst bei der zuständigen Fakultät angefragt, ob Bleibeverhandlungen unterstützt werden. Im Falle der Ablehnung von Bleibeverhandlungen durch die Fakultät entscheidet sodann das Rektorat über die Aufnahme von Bleibeverhandlungen. Erhalten Professorinnen oder Professoren der BesGr. W3 der Universität Leipzig einen Ruf an eine andere Hochschule, werden in der Regel Bleibeverhandlungen geführt.

Voraussetzungen für Bleibeverhandlungen sind:

- Schriftliche Vorlage des Rufs
- Schriftliche Vorlage der Ausstattung- und Besoldungszusagen der konkurrierenden Hochschule
- ein Konzept der mittelfristigen Lehr- und Forschungstätigkeit und der dafür gewünschten Ausstattung – Ausstattungskonzept (Personal- und Sachmittel)
- Besoldungsvorstellungen

Wünschenswert ist:

- Selbstevaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit an der Universität Leipzig während der bisherigen Amtszeit

Die zuständige Fakultät nimmt gegenüber dem Kanzler – unter Berücksichtigung des gesamten Personalkonzepts – Stellung zur Einbettung und Bedeutung der Professur im Fach und für das Fachgebiet sowie zu der gewünschten Ausstattung und teilt ihm ihr eigenes Engagement unter Angabe konkreter Ressourcenbereitstellung für diese Bleibeverhandlung mit.

Für die Abwehr eines Rufs an eine:n Juniorprofessor:in mit dem Ziel der Berufung auf eine W2- oder W3-Professur sowie für die Abwehr eines Rufs an eine:n W2-Professor:in mit dem Ziel der Berufung auf eine W3-Professur wird auf die Ausführungen in Punkt 2 bzw. 3 des [Qualitätssicherungskonzept](#) der Universität Leipzig verwiesen.

Bleibeverhandlungen

Ein Termin für ein Bleibeverhandlungsgespräch sollte möglichst innerhalb von sechs Wochen nach Vorlage des externen Rufs (inkl. der Ausstattungszusagen der konkurrierenden Hochschule und des Ausstattungskonzepts) vereinbart werden. Hierzu erhält die:der Professor:in vom Büro des Kanzlers einen Terminvorschlag. An diesem Gespräch nehmen in der Regel folgende Akteure teil:

- Professor:in (mit externem Ruf)
- Rektorin
- Kanzler
- Dekan:in der zuständigen Fakultät
- Sachbearbeiter:in Dezernat 3 Personal, Sachgebiet 32



In der Bleibeverhandlung wird in wertschätzender Atmosphäre über die sächliche und personelle sowie räumliche Ausstattung der Professur, über fachliche und persönliche Belange, sowie die persönlichen Bezüge verhandelt. Ausstattungszusagen im Rahmen von Bleibeverhandlungen sollen die Professur bei der weiteren Etablierung der zugehörigen Arbeitsgruppe unterstützen.

Die Punkte, die in Bleibeverhandlungen diskutiert werden, entsprechen im Wesentlichen denen der regulären Berufungsverhandlungen, vorausgesetzt die:der Professor:in hat ein Interesse an der Universität Leipzig zu bleiben.

Gemäß § 36 Abs. 2 des Sächsischen Besoldungsgesetzes (SächsBesG) ist die Gewährung neuer oder höherer Berufs- bzw. Bleibeleistungsbezüge frühestens nach Ablauf von 3 Jahren seit der letzten Gewährung zulässig. Insofern kann die Anpassung der Besoldung ggf. erst für einen späteren Zeitpunkt vereinbart werden.

Dokumentation

Die Ergebnisse der Bleibeverhandlungen werden protokolliert und das Verhandlungsergebnis zu den Bleibeleistungsbezügen wird in einer Rektoratsvorlage zusammengefasst. Nachdem das Rektorat seine Entscheidung zu den Bleibeleistungsbezügen getroffen hat, erhält die:der Professor:in ein zusammenfassendes Ausstattungsangebot vom Kanzler. Die Entscheidung über das Besoldungsangebot wird der:dem Professor:in in einem separaten Schreiben des Kanzlers mitgeteilt.

Abschluss

Die:Der Professor:in sollte aus Gründen der Fairness möglichst zeitnah der Rektorin ihre bzw. seine Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des Bleibeangebots und damit ihr:sein Verbleiben an der Universität Leipzig mitteilen. (Frist ggf. sechs Wochen).